

## **Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg und § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung (DVO GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Kronau am 19.10.2021 folgende Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung beschlossen:

### **§ 1 Öffentliche Bekanntmachung**

1. Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Kronau erfolgen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, durch die Bereitstellung auf der Internetseite der Gemeinde Kronau unter der Adresse <https://www.kronau.de> in der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung.
2. Abweichend von Absatz 1 erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde zu Bauleitplänen im Mitteilungsblatt der Gemeinde Kronau und ergänzend durch Bereitstellung im Internet gemäß Absatz 1. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Mitteilungsblattes der Gemeinde Kronau.
3. Die öffentlichen Bekanntmachungen können im Rathaus Kronau, Kirrlacher Straße 2, 76709 Kronau, während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden und sind gegen Kostenerstattung als Ausdruck zu erhalten. Ausdrücke der öffentlichen Bekanntmachungen können unter Angabe der Bezugsadresse gegen eine Kostenerstattung auch zugesandt werden.

### **§ 2 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

### **§ 3 Außerkrafttreten**

Mit Inkrafttreten dieser Satzung über die öffentliche Bekanntmachung tritt die bisherige Satzung vom 25. September 1978 außer Kraft.

Kronau, 20.10.2021

Frank Burkard  
Bürgermeister

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Kronau geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Kronau, 20.10.2021

Frank Burkard  
Bürgermeister